

MITTEILUNGSBLATT | NR. 1 | 2017 AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

7. Februar 2017

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: https://www.hs-mainz.de/en/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/



FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG TAXATION TEILZEIT (FPO MA TAX TZ) VOM 01.02.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 11.01.2017 diese Prüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 02.02.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)
- § 2 Studienziel und Abschluss (zu §§ 2 und 4 APO)
- § 3 Studienvoraussetzungen (zu § 23 APO)
- § 4 Zulassungsverfahren zur Prüfung
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)
- § 6 Prüfungsausschuss (zu § 6 APO)
- § 7 Arten der Prüfungsleistung (zu § 8 APO)
- § 8 Mündliche Prüfungen (zu § 9 APO)
- § 9 Klausuren (zu § 10 APO)
- § 10 Seminararbeit mit Präsentation im Seminar Steuerwesen
- § 11 Masterarbeit (zu §26 APO)
- § 12 Ehrenamtlicher Beirat
- § 13 Gebühr
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Außerkrafttreten
- § 16 Übergangsvorschriften
- Anlage 1 Prüfungs- und Studienplan
- Anlage 2 Zeugnis des berufsintegrierenden Master-Studiengangs Taxation
- Diploma Supplement des berufsintegrierenden Master-Studiengangs Taxation (deutsch) Anlage 3
- Anlage 4 Diploma Supplement des berufsintegrierenden Master-Studiengangs Taxation (englisch)
- Anlage 5 Masterurkunde
- Anlage 6 Bescheinigung über berufliche Tätigkeit



§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Ordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengang Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz. Sie ist nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Mainz (im Folgenden APO).

§ 2 Studienziel und Abschluss (zu §§ 2 und 4 APO)

- (1) Studierende des Weiterbildungsstudiengangs sollen zusätzlich die für das Bestehen der Steuerberaterprüfung erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Das Studium dient darüber hinaus der Weiterentwicklung der für die Berufsausübung erforderlichen Sozialkompetenz sowie der Aneignung und Vertiefung von Führungskompetenz.
- (2) Das Masterstudium basiert auf einer weitgehend eigenständigen Erarbeitung des Lernstoffes durch die Studierenden, sodass die Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen verstärkt zur Vertiefung und Diskussion genutzt werden können.
- (3) Bei bestandener Prüfung wird der akademische Grad "Master of Taxation" (Abkürzung: "M Tax") verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen (zu § 23 APO)

- (1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium sind:
 - 1. Der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von nicht unter sechs Semestern. Bei Bewerbern mit einem Hochschulabschluss anderer Fachrichtung erfolgt eine Zulassung, wenn sie die Zulassung zum Steuerberaterexamen aus anderen Gründen erreichen können.
 - 2. Praktische hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern nach Abschluss des ersten Studiums von nicht unter sechs Monaten.
 - Die Bereitschaft des Arbeitgebers, die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter im erforderlichen Umfang für das angestrebte Studium freizustellen.
 - Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch für den Studiengang Taxation der Hochschule Mainz. Das Auswahlgespräch dauert 30 – 40 Minuten und wird von zwei Prüfenden im Sinne des § 18 APO in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden geführt. Die Bewerberinnen/Bewerber werden auf ihre vorhandenen Kenntnisse zum Steuer- und Wirtschaftsrecht befragt. Es wird ein Ergebnisprotokoll des Auswahlgespräches erstellt. Der Nachweis über die in § 23 Abs. 1 APO geforderten Englisch-Kenntnisse kann im Rahmen dieses Auswahlgespräches erbracht werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist bei der Hochschule Mainz einzureichen. Ihm sind beizufügen:
 - Ein Abschlusszeugnis, das die Bewerberin/der Bewerber zum Studium in dem Studiengang berechtigt.



- 2. Der Nachweis des Arbeitgebers über die bisherige praktische Tätigkeit. Der für die Anerkennung erforderliche Mindestumfang in Wochenstunden ist gemäß § 36 Abs. 3 StBerG zu bestimmen. Der Nachweis ist um eine Bescheinigung gemäß der Anlage 6 zu ergänzen.
- Eine durch die Bewerberin/den Bewerber und den Arbeitgeber gemeinsam zu unterzeichnende Erklärung. Die Bewerberin/der Bewerber hat zu erklären, dass sie/er eine Weiterbildung anstrebt, die neben anderem auch auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet und der Arbeitgeber, dass er bereit ist, sie/ihn im erforderlichen Umfang freizustellen.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen vorliegen muss.
- (2) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens 12 Wochen und mindestens 10 Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen des Büros für Prüfungsangelegenheiten zu entnehmen.
- (3) Zur Masterarbeit werden nur Studierende zugelassen, die alle bis zum zweiten Semester angebotenen Prüfungsleistungen (Anlage 1) bestanden haben.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (1) Der Studiengang wird als Teilzeitstudiengang in berufsintegrierender Form angeboten. Der berufsintegrierende Studiengang erfolgt parallel zu einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit. Für das Studium und die Prüfungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Das Studium kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Prüfungen abgelegt werden. Das vierte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul, mit Ausnahme der Masterarbeit und des Examinatoriums, umfasst Veranstaltungen im Umfang von 2 bis 7 ECTS-Punkten. Der Studienaufbau und der Gesamtumfang des Studienangebots sind in Anlage 1 enthalten. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen.
- (5) Den Teilnehmerinnen / Teilnehmern wird dringend empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie diese in der Anlage 1 angegeben sind.
- (6) Im Studium werden 90 ECTS-Punkte erworben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Nach Bestehen der Module gemäß Anlage 1 erwerben die Studierenden 74 ECTS-Punkte und für die Masterarbeit 16 ECTS-Punkte.
- (7) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt 25 h je ECTS-Punkt.
- (8) Die Lehrveranstaltungen finden wochentags und samstags statt.

(9) Beträgt die Regelstudienzeit für den einschlägigen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss sechs Semester (180 ECTS Punkte), so werden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern im Umfang von 30 ECTS Punkten angerechnet. Praktische Tätigkeiten entsprechen dann den Anforderungen, wenn sie über den Zeitraum von mindestens zwei Jahren die Beschäftigung mit dem Steuerrecht zum Inhalt haben. Der Nachweis durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung zur Steuerberaterprüfung oder durch einen § 36 Abs. 4 StBerG gleichwertigen Nachweis des Arbeitgebers kann zum Ende des Studiums vorgelegt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss (zu § 6 APO)

Der Prüfungsausschuss bestimmt die Klausurenkommission, die aus professoralen Mitgliedern des Studiengangs besteht. Alle Klausuren sind einem Mitglied der Klausurenkommission spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin zur Begutachtung vorzulegen.

Arten der Prüfungsleistung (zu § 8 APO) § 7

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in Art und Schwierigkeitsgrad an das Berufsexamen der Steuerberater angelehnt. Die Prüfungsaufgaben haben einen Bezug zur Berufsarbeit der Steuerberater. Sie umfassen den gesamten Stoff gemäß Modulbeschreibung, selbst wenn Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden. Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenden Stoffgebiets durch die Dozentinnen/Dozenten im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
 - 1. mündliche Prüfungen, § 8,
 - 2. Klausuren, § 9,
 - 3. Seminararbeit mit Präsentation, § 10, und
 - die Masterarbeit mit Verteidigung, § 11.

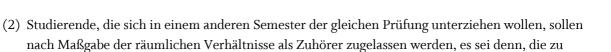
Die in den einzelnen Modulen abzulegenden Prüfungen ergeben sich aus Anlage 1.

- (3) Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen bezogen auf die Gesamtnote ergeben sich aus Anlage
- (4) Abschlussarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Mündliche Prüfungen (zu § 9 APO)

(1) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so soll die Prüfung von diesen Lehrpersonen als Prüfenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.



§ 9 Klausuren (zu § 10 APO)

Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben. Sie werden an Hand eines Punkteschemas bewertet.

§ 10 Seminararbeit mit Präsentation im Seminar Steuerwesen

- (1) Im Seminar Steuerwesen wird eine Seminararbeit gefordert, deren wesentliches Ergebnis vor den Seminarteilnehmern zu präsentieren und verteidigen ist. Bei der Gewichtung der Note sind der schriftliche Teil mit 60% und die Präsentation mit 40% zu berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit der Seminararbeit beträgt acht Wochen. Die Seminararbeit soll 4.000 bis 5.000 Worte im Textteil umfassen.
- (2) Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. Bei der Abgabe der Seminararbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Seminararbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.
- (3) § 26 Abs. 4 und 7 APO gelten sinngemäß.
- (4) Der Leistungsnachweis kann nur erlangt werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei mehr als 80 % der Veranstaltungen anwesend war. Dies ist begründet in der gegenseitigen Vermittlung der Arbeitsinhalte aller Teilnehmerinnen/Teilnehmer und dem damit verbundenen Redetraining vor einer Gruppe, was der Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen dienlich ist. Zudem können die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sich dabei gegenseitig qualifiziertes Feedback geben. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine Teilnehmerliste, die zu Beginn jeder Seminarveranstaltung durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer zu unterzeichnen ist. Für den Fall unverschuldeter Nichtteilnahme gelten die Regelungen des § 12 Abs. 2 bis 4 APO entsprechend.

§ 11 Masterarbeit (zu §26 APO)

(1) Die Masterarbeit kann von jedem der nach § 18 Abs. 5 APO Prüfungsberechtigten betreut werden. Die Studierenden haben erstmals zum Ende des dritten Semesters die Möglichkeit, sich von einer/einem Betreuenden ihrer Wahl ein Masterarbeitsthema zuteilen zu lassen bzw. von sich aus ein Thema vorzuschlagen. Aufgrund der Anmeldung sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie zügig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.



- (1)Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin vier Monate. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu zwei Monaten gewähren. Eine Fristverlängerung über 6 Monate hinaus ist nicht möglich. § 12 Abs. 2 APO gilt entsprechend.
- Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit (2)eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit beträgt maximal 15.000 Worte im Textteil.
- Die Masterarbeit ist fristgemäß, in dreifacher Ausfertigung gebunden, sowie in digitaler Form bei (3)dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Das Dateienformat wird zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Studierenden vereinbart.
- Dem schriftlichen Teil der Master-These ist eine mündliche Verteidigung anzuschließen, sofern (4)der schriftliche Teil mit mindestens 4,0 bewertet wird. Bei der Gewichtung der Note sind der schriftliche Teil mit 60% und die Verteidigung mit 40% zu berücksichtigen.

§ 12 **Ehrenamtlicher Beirat**

- (1) Im Einzelnen hat der Beirat die Funktion
 - 1. die Zusammenarbeit mit Unternehmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in den Bereichen Rechnungslegung und Steuern zu fördern,
 - aus der Praxis frühzeitig Entwicklungen aufzuzeigen, die von Bedeutung für die Aus- und Fortbildung des Berufsnachwuchses sein können,
 - zur kontinuierlichen fachlichen Verbesserung des Studiengangs durch externe Evaluation gemäß § 3 Abs. 6 der Evaluationssatzung der Hochschule Mainz beizutragen,
 - 4. die Qualität des Studiengangs zu sichern sowie
 - 5. die Prüfungsleistungen auf ihre Angemessenheit zu bewerten. Dafür hat der Beirat das Recht zu den Klausuren Stellung zu nehmen, nachdem diese geschrieben worden sind. Dies gilt nicht für das studentische Mitglied des Beirats.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus

- 1. drei bis sieben Vertreterinnen/Vertretern von Arbeitgebern, die Studierende für ein Studium im Master Taxation freistellen oder dies beabsichtigen.
- 2. einer Sprecherin/einem Sprecher der Studierenden,
- 3. zwei Vertreterinnen/Vertretern der Lehrenden und
- der Studiengangleitung, die über kein Stimmrecht im Beirat verfügt.

Die Berufsgruppe der Steuerberater soll durch Vertreterinnen/Vertreter kleiner, mittelständischer und großer Gesellschaften repräsentiert werden. Die Arbeitgeberseite soll, sobald und soweit möglich, auch von Alumni vertreten werden.

Die Hochschul- und die Fachbereichsleitung sowie die im Studiengang Lehrenden sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Eine Vertretung ist zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachbereichsrats Wirtschaft durch die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule Mainz berufen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren berufen, eine erneute Berufung ist zulässig. Das studentische Mitglied wird für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Mitglieder können ihr Amt durch Erklärung gegenüber der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule Mainz vorzeitig niederlegen.



- (4) Der Beirat bestellt aus der Gruppe der Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitgebern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Ihre/seine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden zusammentreten. Auf Verlangen von drei Beiratsmitgliedern oder der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule Mainz ist der Beirat außerplanmäßig einzuberufen. Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Alle Mitglieder des Beirats sind berechtigt, Tagesordnungspunkte einzubringen. Die Mitglieder des Beirats sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zusammen mit der Einladung erhalten die Beiräte das jeweils aktuelle Modulhandbuch, eine Übersicht über die geplanten Änderungen des Modulhandbuchs und alle Klausuren, die seit der letzten Beiratssitzung im Studiengang geschrieben wurden. Die Beiräte sind in der Einladung um Stellungnahme zur Qualität der Dokumente und um Hinweise zur weiteren Entwicklung der Qualität des Studiengangs zu bitten.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat schließt seine Beratungen mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - Über Empfehlungen des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt. Wird eine Mehrheitsauffassung nicht oder nicht in allen Punkten erzielt, so sollen in der Niederschrift die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Hochschule Mainz vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten zuzusenden.
- (7) Der unter Abs. 3 genannte Personenkreis hat über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen sowie die Empfehlungen des Beirats vertraulich zu behandeln.

§ 13 Gebühr

Für die Teilnahme am Studium wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Studiengebühr kann der Homepage des Studiengangs entnommen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 15 Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Taxation vom 27.04.2012 und vom 10.10.2012, unbeschadet der Übergangsregelung des § 16, außer Kraft.

Übergangsvorschriften § 16

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2017.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2017 in dem in § 15 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den dort bezeichneten Fachprüfungsordnungen.

(3) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2017 aufgenommen haben, können einen Antrag stellen auf Beendigung ihres Studiums nach dieser Fachprüfungsordnung.

Mainz, den 01.02.2017

Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft



Prüfungs- und Studienplan

Legende

SP: Schriftliche Prüfung

MP: Mündliche Prüfung

1. Fachsemester

Modul Nr.	Modul- beschreibung	Prüfungsart	ECTS	Gewichtung für Gesamtnote	Kontakt- zeiten (Stunden)	Klausur- dauer (Minuten)
11	Jahresabschluss, Sonder- fälle Rechnungslegung	SP	4	4/90	32	120
	Bilanzsteuerrecht	SP	3	3/90	24	120
12	Einkommensteuer, KSt, GewSt	SP	5	5/90	40	180
13	Grundzüge des Bürgerli- chen Rechts, HandelsR	SP	6	6/90	64	120
Insgesamt			18	18/90	160	

2. Fachsemester

Modul Nr.	Modul- beschreibung	Prüfungsart	ECTS	Gewichtung für Gesamtnote	Kontakt- zeiten	Klausur- dauer
					(Stunden)	(Minuten)
21	Abgabenordnung/FGO	SP	4	4/90	30	120
22	USt, BewertG, ErbschSt	SP	4	4/90	38	120
23	Gesellschaftsrecht	SP	6	6/90	64	120
24	Klausurentechnik	SP	3	3/90	24	120
Insgesamt			17	17/90	156	



3. Fachsemester

Modul Nr.	Modul- beschreibung	Prüfungsart	ECTS	Gewichtung für Gesamtnote	Kontakt- zeiten (Stunden)	Klausur- dauer (Minuten)
31	Konzernrecht, Umwand- lungsrecht, Insolvenzrecht	SP/MP 60%/40%	6	6/90	48	120
32	Umwandlungssteuerrecht	SP	3	3/90	16	90
33	Internationales Steuerrecht	SP	3	3/90	24	120
34	Seminar Steuerwesen	Seminar- arbeit mit Präsentation	6	6/90	32	
Insgesamt			18	20/90	120	

4. Fachsemester

Modul Nr.	Modul- beschreibung	Prüfungsart	ECTS	Gewichtung für Gesamtnote	Kontakt- zeiten (Stunden)	Klausur- dauer (Minuten)
41	Anglo-American Law	SP	3	3/90	24	90
42	IT-Einsatz in der Steuer- beratung	SP	3	3/90	24	90
43	Master-Thesis	Thesis/MP	16	16/90	5	
Insgesamt			22	22/90	53	

5. Fachsemester

Modul Nr.	Modul- beschreibung	Prüfungsart	ECTS	Gewichtung für Gesamtnote	Kontakt- zeiten (Stunden)	Klausur- dauer (Minuten)
51	Examinatorium	MP	13	13/90	56	
52	Berufsrecht und Berufsethik	MP	2	2/90	16	
Insgesam	t		15	15/90	72	

Anerkennung der außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Qualifikationen: 30 Kreditpunkte



Zeugnis des berufsintegrierenden Master-Studiengangs Taxation

Prüfungsausschuss des Studiengangs Taxation

ZEUGNIS DER PRÜFUNG ZUM MASTER OF TAXATION

Frau/Herr

geboren am in

hat die Master-Prüfung im berufsintegrierenden Studiengang Taxation bestanden.

Thema der Master-Arbeit: Hier Thema der Arbeit in der Originalsprache einfügen.

Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Fachnoten beurteilt worden:

Prüfungsgebiet	Erläuterungen	Note	ECTS-Punkte	ECTS Grade
Bilanzsteuerrecht, Jahresabschluss, Sonderfälle der Rechnungslegung		gut (2,3)	7	
Einkommensteuer, KSt, GewSt		sehr gut (1,3)	5	
USt, BewertG, ErbschSt		gut (1,7)	4	
Grundzüge des BGB, HandelsR		gut (2,0)	6	
Abgabeordnung/FGO		befriedigend (2,7)	4	
Gesellschaftsrecht		gut (1,7)	6	
Klausurentechnik am Beispiel von Bilanzanpassungen		sehr gut (1,0)	3	
Insolvenzrecht, Konzernrecht, UmwR		gut (1,7)	6	
Umwandlungssteuerrecht		befriedigend (3,3)	3	
Internationales Steuerrecht		sehr gut (1,0)	3	
Anglo-American Law	a	gut (1,7)	3	
IT-Einsatz in der Steuerberatung		sehr gut (1,3)	3	
Seminar Steuerwesen		gut (1,7)	6	
Examinatorium		gut (2,0)	13	
Berufsrecht und Berufsethik		gut (2,0)	2	
Masterarbeit inkl. Kolloquium		gut (1,5)	16	

Die Prüfungsleistung wurde in folgender Sprache erbracht:

a: Englisch

Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet:

gut (1,7)

90

В

Mainz, den

Der/die Präsident/-in der Hochschule Prof. Dr. ABC

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. XYZ

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Studiengang Taxation mit Abschluss Master of Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz vom 01.02.2017 (Mitteilungsblatt 1/2017) abgelegt.



Diploma Supplement des berufsintegrierenden Master-Studiengangs Taxation (deutsch)

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

Familienname / Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

Matrikelnummer des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Name der Einrichtung,

die die Qualifikation verliehen und den Studien-

gang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Master of Taxation, M Tax

Taxation

Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft

Fachhochschule, staatlich

Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss mit Masterar-

Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

5 Semester (90 ECTS)

Zugangsvoraussetzungen

Allgemein

Bachelor-Abschluss oder äquivalenter Abschluss in einem wirtschafts- rechtswissenschaftlichen Bereich

6 Monate einschlägige Berufserfahrung

Gute Englischkenntnisse (Level B2)



4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

Studienform Teilzeit, berufsintegrierend

Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolven-

Akkreditiert durch die Akkreditierungsagentur AQAS und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss verschiedener Module müssen die Studierenden eine schriftliche Master-Arbeit erstellen. Fallstudienbezogene Arbeit, Module mit Forschungs- und Praxisbezug und Module in englischer Sprache sind ebenfalls Bestandteil des Studienprogramms.

Einzelheiten zum Studiengang Das beigefügte Transcript of Records enthält eine Liste aller im Studiengang erbrachten Prüfungs- und Studi-

enleistungen mit Angabe der ECTS und Noten.

Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten bis 1,5 inkl. = sehr gut

> von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Zugang zu weiterführenden Studien Der Abschluss berechtigt zu Promotionsstudiengän-

gen.

Beruflicher Status Nicht vorhanden

6. WEITERE ANGABEN

Informationsquellen für ergänzende Angaben Hochschule Mainz - University of Applied Sciences

> Fachbereich Wirtschaft Lucy-Hillebrand-Str. 2

55128 Mainz www.hs-mainz.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente: Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum] Prüfungszeugnis vom [Datum] Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel



Prüfungsausschuss des Studiengangs Taxation

ZEUGNIS DER PRÜFUNG ZUM MASTER OF TAXATION

Frau/Herr

geboren am in

hat die Master-Prüfung im berufsintegrierenden Studiengang Taxation bestanden.

Thema der Master-Arbeit: Hier Thema der Arbeit in der Originalsprache einfügen.

Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Fachnoten beurteilt worden:

Prüfungsgebiet	Erläuterungen	Note	ECTS-Punkte	ECTS Grade
Bilanzsteuerrecht, Jahresabschluss, Sonderfälle der Rechnungslegung		gut (2,3)	7	
Einkommensteuer, KSt, GewSt		sehr gut (1,3)	5	
USt, BewertG, ErbschSt		gut (1,7)	4	
Grundzüge des BGB, HandelsR		gut (2,0)	6	
Abgabeordnung/FGO		befriedigend (2,7)	4	
Gesellschaftsrecht		gut (1,7)	6	
Klausurentechnik am Beispiel von Bilanzanpassungen		sehr gut (1,0)	3	
Insolvenzrecht, Konzernrecht, UmwR		gut (1,7)	6	
Umwandlungssteuerrecht		befriedigend (3,3)	3	
Internationales Steuerrecht		sehr gut (1,0)	3	
Anglo-American Law	a	gut (1,7)	3	
IT-Einsatz in der Steuerberatung		sehr gut (1,3)	3	
Seminar Steuerwesen		gut (1,7)	6	
Examinatorium		gut (2,0)	13	
Berufsrecht und Berufsethik		gut (2,0)	2	
Masterarbeit inkl. Kolloquium		gut (1,5)	16	

Die Prüfungsleistung wurde in folgender Sprache erbracht:

a: Englisch

Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet:

Mainz, den

gut (1,7) 90

Der/die Präsident/-in der Hochschule Prof. Dr. ABC

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

В

Prof. Dr. XYZ

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Studiengang Taxation mit Abschluss Master of Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz vom 01.02.2017 (Mitteilungsblatt 1/2017) abgelegt.



Diploma Supplement des berufsintegrierenden Master-Studiengangs Taxation (englisch)

Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name / First Name Date, Place, Country of Birth Student ID Number

2. DETAILS OF QUALIFICATION

Name of Qualification (full, abbreviated)

Main Field(s) of Study

Institution Awarding the Qualification

Status (Typ / Control)

Language of Instruction/Examination)

Master of Taxation, M Tax

Taxation

University of applied Sciences Mainz,

School of Business

University of Applied Sciences, public

German, English

3. LEVEL OF QUALIFICATION

Level

Official Length of Program

Access Requirements

Advanced university degree

5 Semester (90 ECTS)

Bachelor degree or equivalent(at least with grade/mark

Specific

Restricted admission

6 months of working experience as specialist

Good level of English (Level B2)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of Study

Part-time

Program Requirements/Qualification Profile ot the Graduates

Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education

In addition to class room teaching, the program includes a written "Master thesis", case studies, applied management projects, and foreign language modules

The enclosed transcript of records contains a list of all the examinations and studies delivered during the course of study, with the given ECTS and grades.

Grading Scheme

Program Details

 \leq 1,5 incl. = sehr gut

1,6 -- 2,5 = gut

2,6 -- 3,5 = befriedigend 3,6 -- 4,0 = ausreichend

> 4.0 = nicht ausreichend

Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

Access to further Study

The degree qualifies for PhD studies.

Professional Status

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschule Mainz - University of Applied Sciences Fachbereich Wirtschaft Lucy-Hillebrand-Str. 2

55128 Mainz www.hs-mainz.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents: Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date] Prüfungszeugnis vom [Date] Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal



Module	Comments	German Mark	ECTS Credits
Tax Accounting, Annual Statements		gut (2,3)	7
Income Tax/Corporate Income Tax		sehr gut (1,3)	5
Transaction Taxes		gut (1,7)	4
Civil Law, Commercial Law		gut (2,0)	6
Procedural Law		befriedigend (2,7)	4
Company Law		gut (1,7)	6
Techniques for Written Tests		sehr gut (1,0)	3
Law of Insolvency, of Groups, of Legal Forms/Reorganization		gut (1,7)	6
Tax Consequences of Reorganization		befriedigend (3,3)	3
International Tax Law		sehr gut (1,0)	3
Anglo-American Law	a	gut (1,7)	3
IT-Application in Tax Law		sehr gut (1,3)	3
Seminar Tax Law		gut (1,7)	6
Preparation for the Exam in Tax Law		gut (2,0)	13
Professional Law and Ethics		gut (2,0)	2
Masterthesis		gut (1,7=	16
The student took classes and examinations in the following language: a: English			
The student achieved the average mark: Mainz (Date)		gut (1,7)	90 B

Chair of the Examination Board

Prof. Dr. XYZ



Programme Details

Legend

WE: Written Exams OE: Oral Exams

1. Semester

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	ECTS	Percentage of final grade	Contact Hours
11	Annual Statements, Tax Accounting	WE	7	7/90	56
12	Income Tax / Corporate Income Tax	WE	5	5/90	40
13	Civil Law, Commercial Law	WE	6	6/90	64
Total			18	18/90	160

2. Semester

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	ECTS	Percentage of final grade	Contact Hours
21	Procedural Law	WE	4	4/90	30
22	Transaction Taxes	WE	4	4/90	38
23	Company Law	WE	6	6/90	64
24	Techniques for Written Tests	WE	3	3/90	24
Total			17	17/90	156

3. Semester

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	ECTS	Percentage of final grade	Contact Hours
31	Law of Groups, Change of Legal Forms / Reorganization, Law of Insolvency	WE/OE	6	6/90	48
32	Tax Consequences of Reorganization	WE	3	3/90	16
33	International Tax Law	WE	3	3/90	24
34	Seminar Tax Law	Seminar work, Presentat.	6	6/90	32
Total	•		18	18/90	120



4. Semester

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	ECTS	Percentage of final grade	Contact Hours
41	Anglo-American Law	WE	3	3/90	24
42	IT-Application in Tax Consulting	WE	3	3/90	24
43	Master-Thesis	Thesis/OE	16	16/90	5
Total			22	22/90	80

5. Semester

Module Nr.	Description of Modules	Kind of Exam	ECTS	Percentage of final grade	Contact Hours
51	Preparation for the Exam in Tax Law	OE	13	13/90	56
52	Professional Law and Ethics	OE	2	2/90	16
Total			15	15/90	72

Qualification in the Field of Taxation: 30 Credit Points

Topic of the Master's Thesis:		
Marks: 1=very good 2=good	3=fair 4=sufficient 5=fail (insufficient)	
Access to further studies:	The degree gives access to further postgraduate and de	octoral
	level studies.	
Further information can be obtain	and from	
International Relations Office	ied nom	
	f Applied Criences	
Hochschule Mainz - University of	Appned Sciences	
Lucy-Hillebrand-Str. 2		
D 55128 Mainz		
www.hs-mainz.de		
Date:		
President		Chair of the

Seal of the
University of Applied Sciences

Examination Board



Masterurkunde

Master of Taxation

Hochschule

Frau/ Herr	
geboren am	
in	
hat am	
die Prüfung im	
	Weiterbildungsstudiengang Taxation
bestanden. Auf Grund dieser Prüft	ung wird ihr/ihm der Grad
	MASTER OF TAXATION
verliehen.	
Mainz, den	
Die Präsidentin/	
der Präsident	
	Siegel der

Bescheinigung über berufliche Tätigkeit

Bestätigung

Herr/Frau ist bei uns seit 01.03.20... als Assistent in der Steuerberatung beschäftigt. Seine/Ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt...... Stunden. Zu seinen / ihren Aufgaben gehört:

(beispielhafte Aufzählung)

- 1. Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen
- Erstellung von Einkommensteuererklärungen für natürliche Personen
- Erstellung von Körperschaftssteuererklärungen
- Vorbereitung von Lohnsteuererklärungen
- 5. Vorbereitung von Gewerbesteuererklärungen
- Vorbereitung von Jahresabschlüssen für Einzelunternehmen und kleine GmbH`s
- 7. weitere Tätigkeiten können aufgeführt werden....

Ort Datum

Unterschrift Arbeitgeber